



Richtlinie zur Förderung des Sports

Inhalt

I.	Allgemeine Vorschriften	1
II.	Förderungsempfänger	2
III.	Förderarten	2
	1. Grundzuwendung („Pro Kopf Pauschale“).....	2
	2. Zuschuss für Sportgeräte	2
	3. Verpflegungs- und Übernachtungskosten	3
	4. Fahrtkosten.....	3
	5. Start- und Meldegebühren	3
	6. Sportbekleidung für Kinder- und Jugendgruppen	3
	7. Ausrichtung von Sportveranstaltungen	3
	8. Teilnahme an Meisterschaften	3
IV.	Sonstige Beihilfen	3
V.	Verfahren	3
VI.	Verwendungsnachweis, Buchführung	4
VII.	Änderung des Nutzungszwecks sowie Veräußerung geförderter Sportgeräte	4
VIII.	Folgen nicht zweckgemäßer Verwendung.....	4
IX.	Änderung in der Finanzierung.....	4
X.	Inkrafttreten	4

I. Allgemeine Vorschriften

Der Sportbund Hansestadt Stralsund e.V. (Sportbund Stralsund) fördert nach diesen Richtlinien in Anerkennung der gesundheitlichen, pädagogischen und sozialen Bedeutung den Sport in der Hansestadt Stralsund. Dies erfolgt in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport und dient auch der Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit im Sport. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mittel.

Der Sportbund Stralsund erstellt jährlich eine Mitgliederstatistik. Maßgeblich sind die vom Landessportbund M-V bestätigten Mitgliederzahlen der Vereine zum 1. Januar des

jeweiligen Jahres. Auf dieser Grundlage beschließt das Präsidium des Sportbunds Stralsund die Höhe der Förderbeträge.

Soweit in dieser Sportförderrichtlinie die männliche Anredeform verwendet wird, sind auch weibliche und diverse Personen gemeint.

II. Förderungsempfänger

- (1) Förderungsempfänger sind
 - a) Sportvereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund, die ihre Registrierung beim Amtsgericht und ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben;
 - b) Trainer, Übungsleiter und andere Personen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt und hinsichtlich des Schutzauftrags gegenüber Kinder und Jugendlichen persönlich geeignet sind.
- (2) Eine Förderung erhält nur, wer selbst zur Durchführung der Maßnahme in angemessenem Verhältnis beiträgt. Davon wird ausgegangen, wenn alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, die von dritter Stelle, insbesondere vom Bund, Land und den Fachverbänden des Sports, gewährt werden, mindestens aber 20% der förderfähigen Summe. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, für die Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Stralsund in Anspruch genommen werden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet der Sportbund Stralsund, vertreten durch das Präsidium, aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Förderrichtlinie.

III. Förderarten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind folgende Förderungen möglich:

1. Grundzuwendung („Pro Kopf Pauschale“)

Für jedes Vereinsmitglied wird eine Pauschale von max. 10,00 € pro Jahr gewährt. Zusätzlich wird für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) eine Pauschale von max. 10,00 € pro Jahr gewährt.

Über die aktuelle Höhe der Pauschale entscheidet das Präsidium des Sportbundes Stralsund in Abstimmung mit dem für den Bereich Sport zuständigen Fachamt der Hansestadt Stralsund. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) die Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich,
- b) der von den Fachverbänden des Sportbundes organisierte Wettkampfbetrieb
- c) die aktuelle Haushaltslage des Sportbundes Stralsund (insbesondere für die Höhe der Grundzuwendung).

Aus der Grundzuwendung können ehrenamtliche Übungsleiter und andere, im Kinder- und Jugendbereich durch den Verein beschäftigte Personen entschädigt werden, wenn regelmäßig, mindestens 60 Min./Woche Training durchgeführt wird. Der Zuschuss darf max. 4,00 € pro Übungsstunde betragen.

2. Zuschuss für Sportgeräte

Für den Erwerb eines Sportgerätes, inkl. Zubehör für den Übungs- und Wettkampfbetrieb, kann ab einem Anschaffungswert von 200,00 EUR ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten gewährt werden.

3. Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Zuschuss für Verpflegungskosten (max. 10,00 € pro Tag und Person) sowie Übernachtungskosten (max. 20,00 € pro Nacht und Person), die im Rahmen von Sportveranstaltungen / Trainingslagern / Wettkämpfen etc. anfallen.

4. Fahrtkosten

Zuschuss von Fahrtkosten zu Sportveranstaltungen / Trainingslagern / Wettkämpfen für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel bzw. als Äquivalent eine Pauschale von 0,20 € pro km für den Fahrer eines Kfz und 0,02 € für jeden Mitfahrer bis zur Höhe der Reisekostenvergütung bei Benutzung des kostengünstigsten Verkehrsmittels

5. Start- und Meldegebühren

Zuschuss von Gebühren für die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen/Turnieren im Kinder- und Jugendsport

6. Sportbekleidung für Kinder- und Jugendgruppen

Zuschuss zur Anschaffung von Sportbekleidung für Kinder- und Jugendgruppen, ausschließlich mit Beflockung des Vereins (Ausnahme: Sportschuhe)

7. Ausrichtung von Sportveranstaltungen

Zuschuss für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen in Stralsund, die überregionale Bedeutung und Strahlkraft haben.

8. Teilnahme an Meisterschaften

Förderung der Teilnahme an offiziellen Meisterschaften der Landesfachverbände (ab Landesmeisterschaften aufwärts) sowie an Sportveranstaltungen (ab Norddeutsche Meisterschaften aufwärts) im Kinder- und Jugendsport.

IV. Sonstige Beihilfen

In besonderen Fällen können auf Antrag weitere Beihilfen gewährt werden. Die Entscheidung über diese Anträge trifft das Präsidium des Sportbundes per Beschluss.

V. Verfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in der Hansestadt Stralsund.
- (2) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Dabei sind die Antragsvordrucke des Sportbunds Stralsund zu nutzen. Dem Antrag müssen aussagekräftige Unterlagen und Berechnungen beigelegt werden.
- (3) Die Anträge müssen vollständig und fristgerecht bis zum 31.12. des Jahres beim Sportbund Stralsund eingehen. Maßgeblich ist Tag des Eingangs beim Sportbund.
- (4) Der Förderzeitraum ist auf ein Jahr begrenzt. Die beantragten Maßnahmen oder Projekte sind in dem Kalenderjahr durchzuführen, für das die Zuwendung gewährt wird.
- (5) Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Sportbund Stralsund hinzuweisen.

VI. Verwendungsnachweis, Buchführung

Alle Zuwendungen des Sportbundes sind ordnungsgemäß durch die Vereine zu verbuchen und die dazugehörigen Belege mindestens fünf Jahre über den Jahresabschluss der letzten Zahlung hinaus aufzubewahren. Der Sportbund behält sich die sachliche und rechnerische Prüfung vor.

VII. Änderung des Nutzungszwecks sowie Veräußerung geförderter Sportgeräte

Werden geförderte Sportgeräte nicht mehr für die sportlichen Zwecke des Antragstellers genutzt oder veräußert, so kann der Stadtsportbund Stralsund die hierfür gewährten Zuschüsse zurückfordern. Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht im Zeitpunkt der Nutzungsänderung bzw. der Veräußerung.

VIII. Folgen nicht zweckgemäßer Verwendung

- (1) Werden Zuwendungen nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet, unwirtschaftlich oder die mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung bereits ausgegeben wurde
- (2) Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit dem jeweils geltenden Zinssatz verzinst. Der Zuwendungsempfänger ist in dem Bewilligungsbescheid entsprechend zu belehren.

IX. Änderung in der Finanzierung

- (1) Der Stadtsportbund Stralsund behält sich vor, einen Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Gesamtfinanzierung zugunsten des Zuwendungsempfängers ändert.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung zu seinen Gunsten dem Sportbund innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden anzuzeigen.
- (3) Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist. In diesen Fällen kann der Sportbund den Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.



Maik Hofmann

Präsident

Sportbund Hansestadt Stralsund e.V.